

Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York
Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint nach eingehender Abstimmung aller Sprachfassungen und redaktioneller Überarbeitung im Offiziellen Protokoll der Generalversammlung bzw. des Sicherheitsrats.

VEREINTE
NATIONEN

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN

S/RES/1135 (1997)
29. Oktober 1997

RESOLUTION 1135 (1997)

*verabschiedet auf der 3827. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. Oktober 1997*

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten Resolutionen,

unter Bekundung seines nachdrücklichen Eintretens für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

betonend, daß die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) die Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz" (S/22609, Anhang), dem Protokoll von Lusaka (S/1994/1441, Anhang) und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ohne weiteren Verzug umgehend zum Abschluß bringen müssen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Oktober 1997 (S/1997/807),

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, daß seit dem Bericht des Generalsekretärs vom 24. September 1997 (S/1997/741) keine nennenswerten Fortschritte im Friedensprozeß in Angola erzielt werden konnten,

entschieden mißbilligend, daß die UNITA ihren Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz", dem Protokoll von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 1127 (1997) vom 28. August 1997, nicht nachgekommen ist,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA) in dieser kritischen Phase des Friedensprozesses spielt,

A

1. *beschließt*, das Mandat der MONUA bis zum 30. Januar 1998 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, spätestens am 13. Januar 1998 einen Bericht samt Empfehlungen über die Präsenz der Vereinten Nationen in Angola nach dem 30. Januar 1998 vorzulegen;

2. *macht sich* die Empfehlung des Generalsekretärs in seinem Bericht vom 17. Oktober 1997 *zu eigen*, den Abzug der Militäreinheiten der Vereinten Nationen bis Ende November 1997 aufzuschieben, gemäß dem in Ziffer 15 des genannten Berichts beschriebenen Plan, und *ersucht* den Generalsekretär, spätestens am 8. Dezember 1997 über den Zeitplan für den wiederaufgenommenen Abzug des Militärpersonals Bericht zu erstatten und dabei die Situation am Boden zu berücksichtigen;

B

3. *verlangt*, daß die Regierung Angolas und insbesondere die UNITA die noch unerledigten Aspekte des Friedensprozesses ohne weitere Verzögerung vollständig abschließen und von jeder Handlung Abstand nehmen, die zu einem Wiederaufflammen der Feindseligkeiten führen könnte;

4. *verlangt außerdem*, daß die Regierung Angolas und insbesondere die UNITA mit der MONUA voll kooperieren, namentlich indem sie ihr vollen Zugang für ihre Verifikationstätigkeit gewähren, und *wiederholt* seine Aufforderung an die Regierung Angolas, der MONUA im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls von Lusaka und den festgelegten Verfahren alle Truppenbewegungen rechtzeitig anzukündigen;

feststellend, daß die derzeitige Situation eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

5. *verlangt*, daß die UNITA ihren in Resolution 1127 (1997) festgelegten Verpflichtungen sofort und bedingungslos nachkommt, insbesondere auch durch die volle Zusammenarbeit bei der Normalisierung der staatlichen Verwaltung im gesamten Angola, einschließlich in Andulo und Bailundo;

6. *nimmt davon Kenntnis*, daß die in Ziffer 4 der Resolution 1127 (1997) festgelegten Maßnahmen am 30. Oktober 1997 um 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit im Einklang mit

Ziffer 2 der Resolution 1130 (1997) vom 29. September 1997 in Kraft treten, und *bekräftigt* seine Bereitschaft, diese Maßnahmen erneut zu überprüfen oder die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen im Einklang mit den Ziffern 8 und 9 der Resolution 1127 (1997) zu erwägen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, anstelle der in Ziffer 8 der Resolution 1127 (1997) genannten Berichte bis zum 8. Dezember 1997 und danach alle neunzig Tage über die Befolgung aller in Ziffer 5 genannten Verpflichtungen durch die UNITA Bericht zu erstatten;

8. *ersucht außerdem* die Mitgliedstaaten, dem Ausschuß nach Resolution 864 (1993) spätestens am 1. Dezember 1997 Informationen über die Maßnahmen vorzulegen, die sie zur Durchführung der in Ziffer 4 der Resolution 1127 (1997) genannten Maßnahmen getroffen haben;

9. *ersucht ferner* den Ausschuß nach Resolution 864 (1993), dem Rat bis zum 15. Dezember 1997 über die Vorkehrungen Bericht zu erstatten, die die Mitgliedstaaten zur Durchführung der in Ziffer 4 der Resolution 1127 (1997) genannten Maßnahmen ergriffen haben;

C

10. *wiederholt* seine Auffassung, daß ein Treffen zwischen dem Präsidenten der Republik Angola und dem Führer der UNITA in Angola den Friedensprozeß und die nationale Aussöhnung erleichtern könnte;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Hilfe zu gewähren, um die Demobilisierung und soziale Wiedereingliederung der Exkombattanten, die Minenräumung, die Neuansiedlung von Vertriebenen und die Normalisierung und den Wiederaufbau der angolanischen Wirtschaft zu erleichtern, mit dem Ziel, die Fortschritte im Friedensprozeß zu konsolidieren;

12. *dankt* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem Personal der MONUA, daß sie den Parteien in Angola bei der Durchführung des Friedensprozesses behilflich sind;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
